



## Hafenordnung

(Stand: 08.04.2017)

### I. Allgemeines

1. Diese Hafenordnung gilt für Vereinsmitglieder, Gastlieger und Besucher. Die Benutzung der Hafenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr; der Verein haftet nur für Schäden, die durch ihn direkt verursacht wurden und nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Die Hinweise des Vorstandes und der Hafenmeister sind zu beachten. Sofern Schäden oder Gefahrenquellen erkannt werden, sollen sie umgehend einem Hafenmeister gemeldet werden. Der Hafen ist videoüberwacht. Alle Kamera-Daten werden für ca. 5 Tage gespeichert. Die Sichtung der gespeicherten Daten erfolgt durch den Vorstand nur in wichtigen Fällen (z.B. Einbruch). Jede Stunde wird von 2 Kameras ein Bild auf unsere Webseite gestellt und ist damit im Internet sichtbar.
2. Die Einrichtungen des Vereins sind pfleglich zu behandeln und in einem sauberen, umweltgerechten Zustand zu halten. Der Abfall soll getrennt entsorgt werden („gelbe Tonne“, „blaue Tonne“, Altglas und Restmüll).
3. Offenes Feuer und Grillen ist nur bei Waldbrandstufe 0, 1 und 2 und nur an der eingerichteten Feuerstelle erlaubt; die Feuerstelle und der Grill können durch Gäste nach Abstimmung mit dem Hafenmeister genutzt werden. Achten Sie bitte darauf, Feuerstelle / Grill nach der Nutzung zu säubern.
4. Chemietoiletten dürfen keinesfalls in den Toiletten entsorgt werden! Hierfür bitte ausschließlich den separaten Ausguss benutzen.
5. Hunde sind von den Rasenflächen fernzuhalten und an der Leine zu führen.
6. Im gesamten Gebäude gilt Rauchverbot; ebenso in der Optihütte, dem Farbcontainer und im Bootsunterstand.
7. Hafenuhrzeit gilt von 21:00 – 08:00 Uhr und von 12:00 bis 14:00 Uhr. Das Gebäude und das Gelände sind von 22:00 – 07:00 Uhr verschlossen zu halten.
8. Surfbretter, Ruderboote, Schlauchboote etc. sind nach Benutzung an den dafür vorgesehenen Plätzen zu lagern. Die Steganlagen sind grundsätzlich hiervon frei zu halten.
9. Im Bereich des Innenhafens und auf der Südmole ist das Angeln nicht erlaubt. Sofern an der Nordmole keine Gastboote liegen, können die Hafenmeister hier eine Ausnahme erlauben.
10. Es wird gebeten, Fahrräder in den Fahrradständer abzustellen.
11. Bitte beachten Sie die vorhandenen Parkplatzmarkierungen und nutzen den Parkplatz so, dass die Fläche voll ausgenutzt wird. Bei längerer Abwesenheit empfiehlt es sich, den Fahrzeugschlüssel zu Rangierzwecken im Hafenbüro abzugeben.

## II. Hafennutzung

12. Tagesliegeplätze, Parkplätze, Zeltplätze und Abstellmöglichkeiten für Bootstrailer werden durch die Hafenmeister zugewiesen und entsprechend der Gebührenordnung kassiert. Alle Gebühren und die Kurtaxe sind „Bringeschulden“.
13. Eine gewerbliche Nutzung der Mitglieder- und Dauerliegeplätze ist nicht gestattet. Dies schließt auch die Belegung mit einem gewerblich genutzten Boot ein.
14. Jeder Eigner hat sein Boot in einem ordentlichen Zustand zu halten und auf dem Liegeplatz so zu sichern, dass anderen kein Schaden zugefügt wird; insbesondere sind ausreichend dimensionierte Festmacher zu verwenden. Vereinsmitglieder und Dauerlieger haben grundsätzlich Ruckdämpfer zu verwenden.
15. Bei Abwesenheit des Bootes für mehr als einen Tag, kann der Vereinsliegeplatz durch den Hafenmeister als Gastliegeplatz vergeben werden. Vor jeder Fahrt die über drei Tage hinausgeht, sind die Bootsführer gehalten ihre Platztafel auf „grün“ zu drehen und den Hafenmeister zu informieren.
16. Es ist ausdrücklich verboten, umwelt- oder wassergefährdende Unterwasseranstriche zu verwenden.
17. Winterliegeplätze müssen bis zum 15. Mai d.J. geräumt sein. Die Boote der Wasserliegeplätze sind bis zum Beginn der Frostperiode, spätestens aber bis zum 30. November d.J. an Land zu bringen.
18. Motore sind im Bereich des Hafens nur mit geringer Drehzahl zu nutzen. Das „Warmlaufen“ ist nicht gestattet. Im Bereich des Hafens ist Sog- und Wellenschlag zu vermeiden.
19. Im Sinne guter Seemannschaft
  - sind keine Leinen über die Steganlagen zu legen,
  - sind E-Kabel für die Bootsanschlüsse so zu verlegen, dass keine Behinderung oder Stolpergefahr entsteht,
  - ist darauf zu achten, dass keine Fallen an den Segelbooten klappern,
  - ist auslaufenden Booten Wegerecht zu gewähren.
20. Bauliche Anlagen, die Errichtung von Zwischenstegen oder Veränderungen an den Stegen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung des Vorstandes. Auf allen Stegen dürfen nur die durch den Verein gegen Pfand ausgegebenen Trittstufen und Stegfender verwendet werden. An der Nordmole dürfen nur die durch den Verein gegen Pfand ausgegebenen Zwischenstege verwendet werden.
21. Diese Hafenordnung tritt am 15.04.2017 in Kraft und löst die bisherige ab.
22. Achtung: wegen der geringen Wassertiefen, der Grundgewichte und deren Verkettungen ist das Springen von allen Stegen streng verboten; es besteht Lebensgefahr! Die Rettungsmittel dürfen nicht als Badeleiter verwendet werden!

Waren (Müritz), 08. April 2017

## Seiferth

1. Vorsitzender